



**32. Sitzung IFRS-FA am 03.11.2014
32_05a_IFRS-FA_HFA40_SN**

DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon +49 (0)30 206412-12
Telefax +49 (0)30 206412-15
E-Mail info@drsc.de

Berlin, 28. November 2014

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW ERS HFA 40)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) nehme ich gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden *Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36* (im Folgenden als „ERS HFA 40“ bezeichnet) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung des IDW, bestehende Anwendungsfragen des IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* im Rahmen einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung zu adressieren. National als auch international weist die Rechnungslegungs- und Prüfungspraxis des IAS 36 eine hohe Fehleranfälligkeit auf. Daher und vor dem Hintergrund fehlender Klarstellungen im alten IDW RS HFA 16 aus dem Jahr 2005 wird die Überarbeitung befürwortet. Viele Anwendungshinweise des ERS HFA 40 verdeutlichen die Regelungen des IAS 36 und stellen gängige Bilanzierungspraxis dar.

Wir haben wir jedoch einige Bereiche identifiziert, für die wir Ergänzungen bzw. Änderungen vorschlagen möchten. Für detaillierte Ausführungen zu diesen Themen verweisen wir auf die Anlage.

Letztlich möchten wir anmerken, dass der Umfang des Entwurfs die Gefahr birgt, dass dem Leser nicht alle Auslegungssachverhalte, die vom IDW adressiert werden, in ihrer Tragweite deutlich werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass sich z.B. erst in der Anwendung der Stellungnahme Probleme ergeben können, in denen die Auslegung des IDW möglicherweise über den



IAS 36 hinausgeht oder u.U. nicht immer sachgerecht erscheint. Daher halten wir es für zweckmäßig, die Praxistauglichkeit der Anwendungshinweise des ERS HFA 40, soweit möglich, vorab zu überprüfen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen die Diskussion zur Wertminderung von Vermögenswerten nach IAS 36 fördern. Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Präsidentin



Anlage – Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ERS HFA 40

Definitionen (ERS HFA 40.4)

Im Rahmen der Ermittlung von Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert wird im ERS HFA 40 auf IAS 36.33 (b) verwiesen, wonach sich der Detailplanungszeitraum für die Zahlungsstromprognosen zur Berechnung des Nutzungswertes auf den aktuellen vom Management genehmigten Finanzplänen mit einem maximalen Prognosezeitraum von fünf Jahren bezieht. Im letzten Satz von ERS HFA 40.4 wird darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwertes* keine vergleichbare Regelung enthält. Der Satz indiziert dem Anwender, dass er bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes bspw. eine Planung von 20 Jahren zugrundelegen kann. Wir empfehlen, den letzten Satz zu streichen, um Missverständnissen entgegenzuwirken.

Anhaltspunkt für eine Wertminderung (ERS HFA 40.9)

Hinsichtlich des Anhaltspunkts für eine Wertminderung nach IAS 36.12 (d), wonach die Marktkapitalisierung den Buchwert des Nettovermögens eines Unternehmens übersteigt, regen wir eine Änderung von ERS HFA 40.9 an. Nach IAS 36.12 (d) ist bei Vorliegen dieses Anhaltspunkts in jedem Fall ein Wertminderungstest durchzuführen. Ob im konkreten Fall eine Wertminderung vorliegt, hängt vom Ergebnis des Wertminderungstests ab. Den Wortlaut bzw. die Reihenfolge der Hinweise in ERS HFA 40.9 halten wir dagegen nicht für eindeutig. Die Textziffer könnte auch so interpretiert werden, dass die Analyse der Ursachen für die geringe Marktkapitalisierung ausreicht, um eine Werthaltigkeitsprüfung u.U. nicht durchführen zu müssen. Lediglich der letzte Satz in Tz. 9 verdeutlicht dann, dass eine Werthaltigkeitsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzung des IAS 36.12 (d) in jedem Fall vorzunehmen ist. Einer Fehlinterpretation könnte durch Verschiebung des letzten Satzes und/oder durch den Einschub „Vielmehr ist **innerhalb des Wertminderungstests** zu würdigen [...]“ entgegengewirkt werden.

Künftige Zahlungsströme in Fremdwährung (ERS HFA 40.40)

Im Zusammenhang mit Zahlungsströmen in Fremdwährung ist bei Anwendung des WACC-Konzepts nach ERS HFA 40.40 die Höhe der Marktrisikoprämie unabhängig von der für die Planung verwendeten Währung. Dennoch ist zu prüfen, „inwieweit spezifische systematische Risiken des Landes oder der Region, in dem/der die Zahlungsströme erwirtschaftet werden, bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes in Form sog. Länderrisikoprämien zu berücksichtigen sind.“ U.E. sind darüber hinaus jedoch auch unsystematische Risiken, also solche Risiken, die losgelöst vom Gesamtmarkt nur das Unternehmen selbst betreffen, zu berücksichtigen, auch wenn sie durch optimale Diversifikation eines Portfolios weitgehend eliminiert werden können.



Kapitalisierungszinssatz (ERS HFA 40.45)

In ERS HFA 40.44 wird bestimmt, dass die Ableitung der Kapitalstruktur in der Regel aus der Peer-group erfolgt. Die Vergleichsunternehmen der Peergroup müssen nach ERS HFA 40.45 hinsichtlich der im Einzelfall wesentlichen qualitativen und quantitativen Merkmale mit dem Bewertungsobjekt **weitestgehend übereinstimmen**. Wir halten eine „weitestgehende Übereinstimmung“ nicht immer für möglich, da in der Praxis Anwendungsfälle existieren, in denen gar keine Peergroup ermittelt werden kann. Vielmehr sollte die Argumentation dahingehend formuliert werden, dass nach Möglichkeit und je nach verfügbarer Datenlage die „perfekte“ Peergroup zugrundezulegen ist; sofern dies nicht möglich ist, greift das Unternehmen auf die nächstbessere Peergroup zurück. Wir empfehlen, „weitestgehend übereinstimmen“ mit „übereinstimmen, soweit es möglich ist“ zu ersetzen. Eine weichere Formulierung unterstützt u.E. das beschriebene Prinzip besser.

Identifikation von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (CGUs) (ERS HFA 40.54)

Nach IAS 36.6 handelt es sich bei einer CGU um die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. ERS HFA 40.54 stellt zutreffend fest, dass die Identifikation einer CGU *“on the basis of independent cash inflows rather than independent net cash flows”* zu erfolgen hat und *“outflows such as shared infrastructure and marketing costs are not considered.”* (IFRIC Update, März 2007) Dennoch erscheint es fraglich, ob Premium Stores mit Einzelhandelsketten vergleichbar sind. Zu würdigen ist einerseits, ob der Premium Store unabhängige Mittelzuflüsse erwirtschaftet (IAS 36.6). Ferner ist zu hinterfragen, ob der Premium Store die niedrigste Ebene darstellt, auf der der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird (IAS 36.IE4). U.E. sind Premium Stores nicht in jedem Fall separate CGUs.